



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.03.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:25 Uhr
Ort: Musiksaal der Schulturnhalle, Pestalozzistraße 4,
90599 Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hein, Emmi 3. Bürgermeisterin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert 2. Bürgermeister
Lang, Horst
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Zwingel, Martin

anwesend ab TOP 3

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Stuhlmüller, Manfred
Wolf, Else
Würflein, Christiane
Wuz, Marco

Schriftführer

Förthner, Johannes

Verwaltung

Rauscher, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hauenstein, Christian	entschuldigt
Pfeiffer, Hans	entschuldigt
Ziegler, Christoph	entschuldigt

Ortssprecher

Weber, Martin	nicht entschuldigt
---------------	--------------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 1 | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen | |
| 2 | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung von Ortsstraßen | BA/471/20
20-2026 |
| 3 | Aufhebung des 1. Änderungsbeschlusses zum BPlan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" und Aufhebung der Veränderungssperre vom 31.03.2021 | BA/485/20
20-2026 |
| 4 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen | BA/489/20
20-2026 |
| 5 | Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2021 | FV/028/20
20-2026 |
| 6 | Organisationsentwicklung Bürgerbüro | GL/054/20
20-2026 |
| 7 | Bekanntmachungen | |
| 7.1 | Regionalbudget - Zuschuss für Spielplatz "Schwalbenweg" | |
| 8 | Verschiedenes | |
| 9 | Wünsche und Anträge | |
| 9.1 | Spielplatz Hirtenhof - aktueller Sachstand | |
| 9.2 | Parkplatz am ehemaligen Gutkauf-Markt | |
| 9.3 | Schäden Gehsteig in Warzfelden | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung von Ortsstraßen

Ortsstraße „Ortsstraße Andorf Nr. 3“

Bestandsblatt des Straßenverzeichnisses Nr. 172

Fl.Nr.: 327/2 Teilfläche, Gmkg. Ebersdorf

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße Andorf Nr. 2

Endpunkt: 10 m östlich der Westgrenze Flurnummer 663, Gemarkung Ebersdorf

Länge: 63 Meter

Die Straße wird als Ortsstraße neu gewidmet.

Sie wird in das Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen neu aufgenommen.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Dietenhofen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, die obengenannte Straße als Ortsstraße neu zu widmen.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0

TOP 3 Aufhebung des 1. Änderungsbeschlusses zum BPlan Nr. 39 "Nördlich der Rüderner Straße" und Aufhebung der Veränderungssperre vom 31.03.2021

Aufhebung des 1. Änderungsbeschlusses zum BPlan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“

An der geplanten Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich auf max. 2 Wohneinheiten wird zwischenzeitlich nicht mehr festgehalten und die Planungsabsichten aufgegeben.

Daher wird der in der Sitzung des Marktgemeinderats am 30.03.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ aufgehoben.

Aufhebung der Veränderungssperre vom 19.04.2021; Entwurf der Aufhebungssatzung

Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre vor Ablauf der in der Satzung bestimmten Geltungsdauer oder vor Ablauf der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstfristen weggefallen, ist die Gemeinde zur Aufhebung der Sperre verpflichtet (§ 17 Abs. 4)

Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind z. B. weggefallen, wenn die Gemeinde ihre Planungsabsichten aufgegeben und den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben, aufgehoben hat.

Da die Veränderungssperre als Satzung beschlossen wird, ist zu ihrer völligen oder teilweisen Außerkraftsetzung ein Satzungsbeschluss erforderlich. Er ist in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den in der Sitzung des Marktgemeinderats am 30.03.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße – BA 1“ aufzuheben.

Der Marktgemeinderat beschließt die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ als Satzung in der Fassung des Entwurfs vom 08.03.2022 mit folgendem Inhalt aufzuheben:

Aufhebungssatzung des Marktes Dietenhofen zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

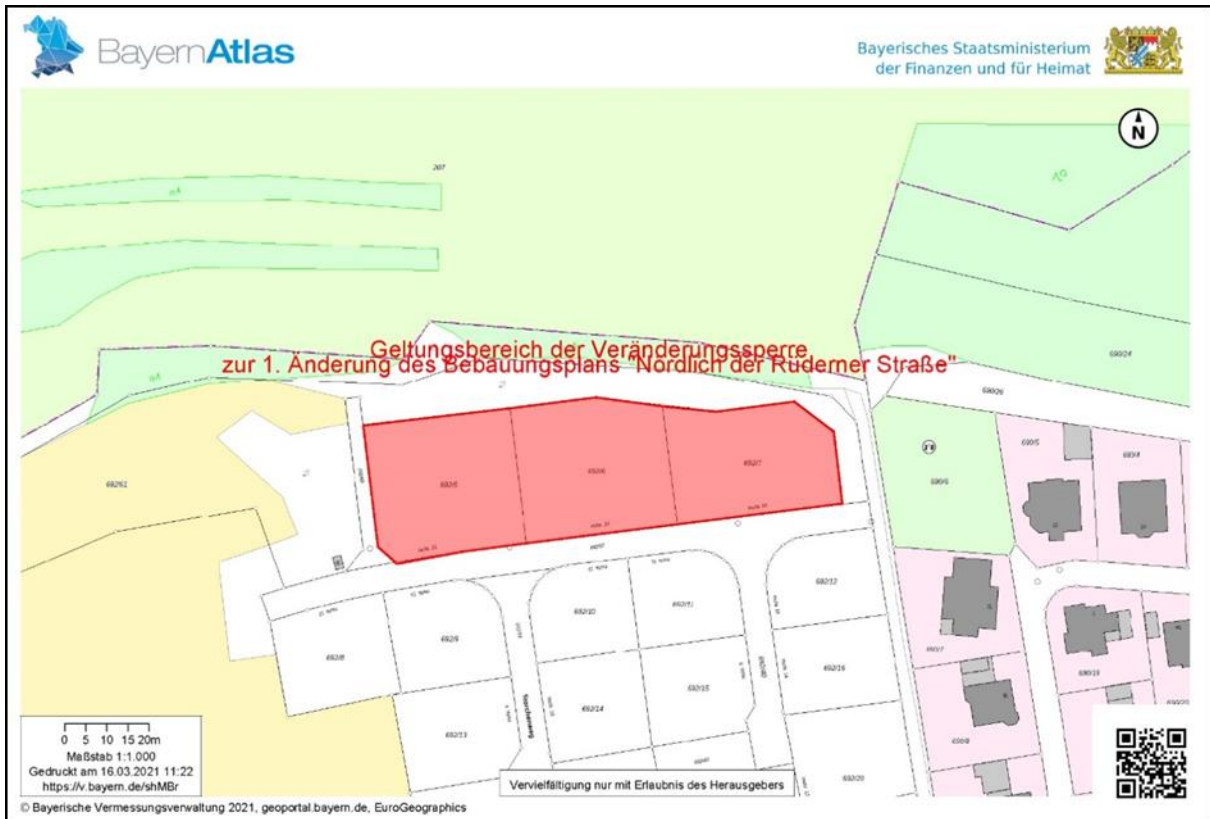
§1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat in seiner Sitzung am 30.03.2021 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 19.04.2021 rechtskräftig.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 39 „Nördlich der Rüderner Straße“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 692/5, 692/6 und 692/7, jeweils Gemarkung Dietenhofen.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Markt Dietenhofen,

Rainer Erdel
1. Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 1

TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

In der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.02.2022 wurde

- die Abfuhr von Klärschlamm aus der gemeindlichen Kläranlage an die Firma Wedel, Feuchtwangen, zu einem Preis von 84.787,50 € vergeben.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsentwicklungs-, Bau-, Energie- und Umweltausschusses vom 14.02.2022 wurde nach Beauftragung durch den Marktgemeinderat

- der Austausch der Beleuchtung im Hallebnbad durch LED-Beleuchtung an die Firma Elektro-Auerochs, Weihenzell - Zellrüglingen, zu einem Preis von 32.819,37 € vergeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2021

Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2021

Die zugehörige Aufstellung über die Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

In den „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren (Anlage zum IMS vom 27.10.2008) heißt es auszugsweise:

Anlass und Ziel der Handlungsempfehlungen

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune.

Besonders ist vor allem die weite Fassung des Straftatbestands der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs – StGB) zu beachten. In den Straftatbestand der Vorteilsannahme werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte miteinbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfasst, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Das Tatbestandsmerkmal der sogenannten „Unrechtsvereinbarung“ zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger setzt nicht voraus, dass die Gegenleistung für den Vorteil in einer zumindest konkretisierbaren Diensthandlung des Amtsträgers besteht, es reicht vielmehr aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstaussübung gewährt wird. Demnach können auch in der Vergangenheit liegende oder zukünftige, zur Zeit der Zuwendung noch gar nicht bestimmte oder bestimmbare Amtshandlungen Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein. Das ist insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten problematisch, die mit den Zuwendungsgebern nicht selten häufigen dienstlichen Kontakt haben. Denn dadurch kann der Eindruck entstehen, der Geber wolle mittels seiner Zuwendung an die Gemeinde, den Landkreis, den Bezirk oder die gemeinnützige Einrichtung in unlauterer Weise Einfluss auf die künftigen Diensthandlungen des kommunalen Wahlbeamten nehmen oder ihm gegenüber für seine bisherige Dienstaussübung Dank ausdrücken.

Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen geben Hinweise zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die der Gemeinde selbst zugutekommen oder an Dritte vermittelt werden sollen, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen. Die Zuwendungen können dabei sowohl an den Ersten Bürgermeister selbst als auch an andere gemeindliche Vertreter, wie z. B. die Leiter kommunaler Einrichtungen, gerichtet sein.

Empfohlene Vorgehensweise

Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Der Erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben (die Delegierbarkeit richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften). Es wird jedoch empfohlen, dass die Zuwendungen nicht (sofort) durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden. In geeigneten Fällen kann es sich empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden. Wird die sofortige Entgegennahme einer Zuwendung erwartet oder eine Zuwendung davon abhängig gemacht, empfiehlt es sich, deren Annahme unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses zu erklären. Dies gilt entsprechend, wenn die Entgegennahme durch einen anderen gemeindlichen Vertreter erfolgen soll.

Dokumentation des Zuwendungsangebots

Es wird empfohlen, Zuwendungsangebote zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte. Hierbei kann es sich empfehlen, etwaige rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber, die bei verständiger Würdigung in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können (gegenwärtige oder in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen, aber auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, z.B. Lieferverträge, laufende bzw. anstehende Genehmigungsverfahren, Bewerber um einen Auftrag) - soweit der Gemeindeverwaltung bekannt - ebenfalls stichwortartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

Entscheidung über Annahme des Zuwendungsangebots durch Gemeinderat bzw. bevollmächtigten

Ausschuss

Über die Annahme von Zuwendungen befindet der Gemeinderat oder ein von diesem bevollmächtigter Ausschuss. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse (siehe weiter oben) zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen (z. B. durch Darlegung und Dokumentation der Gründe für die Recht- und Zweckmäßigkeit einer gemeindlichen Entscheidung), so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen. Hier ist die Eigenverantwortung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls besonders gefordert. Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses.

Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

Information der Rechtsaufsichtsbehörde

Es wird empfohlen, die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Annahme der Zuwendungsangebote für das Haushaltsjahr 2021 zu.

einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 6 Organisationsentwicklung Bürgerbüro

Gemäß Beschluss des MGR vom 02.03.2021 wurde dem Vorschlag, für das Bürgerbüro im Rahmen der geplanten Umgestaltung die entsprechende Büroeinrichtung und auch die zusätzlich erforderliche technische Ausstattung zu beschaffen, zugestimmt.

Grundlage hierfür war und ist auch jetzt noch u.a. das Organisationsgutachten des BKPV.

Aktuell kann daher berichtet werden, dass die Büromöbel und auch die noch erforderliche technische Ausstattung bestellt ist und in Kürze geliefert wird.

Bereits mit der Haushaltsplanung 2021 wurden hierfür bereits die entsprechenden Ansätze eingeplant. Speziell für die Büroausstattung wurden insgesamt € 25.000 eingeplant, wovon für die Möblierung tatsächlich nur ca. € 12.000 benötigt werden.

Somit wird es dann künftig im Bürgerbüro drei gleichwertig ausgestattete Arbeitsplätze geben und zusätzlich noch einen vierten, ausstattungsreduzierten Arbeitsplatz für Auszubildende oder vorübergehende Unterstützung.

Die Ausstattung ist so ausgelegt, dass eine Weiterverwendung auch zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Räumen möglich wäre.

Seitens der Verwaltung wird deshalb darauf hingewiesen, dass in der Woche vom 14.03.-18.03.2022 (KW 11) das Bürgerbüro geschlossen bleibt. Grund dafür sind u.a. auch erforderliche Renovierungsarbeiten.

Sofern die ganzen Maßnahmen reibungslos verlaufen, wird ab Montag, den 21.03.2022, das Bürgerbüro wieder wie gewohnt unseren Mitbürger*innen zur Verfügung stehen.

In diesem Zeitraum ist es unseren Mitbürger*innen trotzdem möglich, dringende Angelegenheiten nach rechtzeitiger Absprache im Rathaus erledigen zu können.

Die Bevölkerung wurde bereits im letzten Amtsblatt darüber informiert. Außerdem werden wir auch noch auf unserer gemeindlichen Homepage darauf hinweisen.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnisnahme

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Bekanntmachungen

TOP 7.1 Regionalbudget - Zuschuss für Spielplatz "Schwalbenweg"

Erster Bürgermeister Erdel teilt mit, dass im Rahmen des Regionalbudgets dem Markt Dietenhofen für die Sanierung des Spielplatzes Schwalbenweg ein Zuschuss bewilligt wurde.

Daneben wurde noch für die Brücke im Schulhof und auch für die Sanierung des Geländers (Kirche Kleinhaslach) Anträge zur Förderung über das Regionalbudgets beantragt, die allerdings nicht bewilligt wurden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Verschiedenes

TOP 9 Wünsche und Anträge

TOP 9.1 Spielplatz Hirtenhof - aktueller Sachstand

MGR-Mitglied Zwingel fragt nach, wann die für den Hirtenhof bestellten Spielgeräte tatsächlich aufgestellt werden.

MGR-Mitglied Arlt antwortet, dass die Lieferung der Spielgeräte am 25.03.2022 erfolgt und dann auch mit dem Aufbau begonnen wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2 Parkplatz am ehemaligen Gutkauf-Markt

MGR-Mitglied Zwingel fragt nach, wie es aktuell mit dem Baumaßnahmen für den Parkplatz am ehemaligen Gutkauf-Markt weitergeht.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass im Rahmen von Grab- bzw. Baggerarbeiten altes Gewölbe und altes Gemäuer entdeckt wurde, was nun entfernt werden muss.

Ferner teilt er mit, dass aktuell Gespräche zwischen dem Ingenieurbüro und der Regierung von Mittelfranken stattfinden bzgl. der Kostenentwicklung und auch diverser anderer Umstände.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3 Schäden Gehsteig in Warzfelden

MGR-Mitglied Keim teilt mit, dass im Rahmen der Glasfaserverlegung die Gehsteige in Warzfelden zumindest teilweise sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden und es in Teilbereichen immer wieder zu Senkungen kommt.

Erster Bürgermeister Erdel antwortet, dass er diese Angelegenheit an Herrn Spörl weitergeben wird mit der Bitte, die Sache zu klären.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:25 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführer